

Liebe Jugendliche, sehr geehrte Eltern, Lehrerinnen und Lehrer,

der Start ins Arbeitsleben ist für junge Menschen ein bedeutender Meilenstein. Damit er gut gelingt gilt die Beachtung des Jugendarbeitsschutzes im Lern- und Arbeitsprozess als wichtige Voraussetzung. Dazu gehört unter anderem **die gesetzlich geforderte ärztliche Untersuchung, die rechtzeitig vor Beginn der Berufsausbildung / Beschäftigung durchgeführt werden muss.**

Wer gilt als Jugendlicher?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) regelt in § 2 Absatz 2:

Jugendlicher ist, wer mindestens 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Ziel der ärztlichen Untersuchung

Die ärztliche Untersuchung prüft den Gesundheits- und Entwicklungsstand sowie die körperliche Beschaffenheit des Jugendlichen. So soll verhindert werden, dass der Jugendliche eine Beschäftigung aufnimmt, der er nicht gewachsen ist. Hierbei handelt es sich um die Erstuntersuchung, die § 32 JArbSchG fordert und die hauptsächlich durch die Kinder- oder Hausärzte durchgeführt wird. Aber auch andere Ärzte dürfen diese Untersuchung vornehmen (freie Arztwahl).

Zu beachten ist, dass die Erstuntersuchung **innerhalb der letzten 14 Monate** vor dem Tag der Arbeitsaufnahme durchgeführt worden sein muss. Es ist also wichtig, sich **rechtzeitig um einen Termin in einer Arztpraxis zu kümmern.**

Bescheinigungen

Der Jugendliche erhält eine Bescheinigung über die durchgeführte Untersuchung, die er dem Arbeitgeber vorlegen muss. Auch die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, erhalten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich.

Wichtig zu wissen: Kann die Bescheinigung dem Arbeitgeber **nicht** vorgelegt werden, darf der Jugendliche **nicht** beschäftigt werden!

Formulare für die Untersuchung

Die Formulare für die ärztliche Untersuchung werden auf dem Amt24-Serviceportal als ausfüllbare pdf-Dateien zur Verfügung gestellt.

Link zur Internetseite:

<https://amt24.sachsen.de/zufi/leistungen/6000747?plz=01189&ags=14612000>

Die Abrechnung der ärztlichen Leistung erfolgt mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS).

Kosten der Untersuchung

Für Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben, trägt der Freistaat Sachsen die Kosten für die Untersuchungen (§ 44 JArbSchG). Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn der Arzt entsprechend der JArbSchUV abrechnet. Die Erstattung eines zwischen Arzt und Jugendlichen/Personensorgeberechtigten vereinbarten Honorars ist dem Land nicht möglich.

Weiterführende Informationen und Kontaktadressen

Auf der Internetseite der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen, Themenseite Jugendarbeitsschutz, sind weitere Informationen rund um den Jugendarbeitsschutz eingestellt.

Die Kontaktadressen der Arbeitsschutzverwaltung sind in der Rubrik „Kontakt“ zu finden.

Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de

Impressum

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Abteilung Arbeit und Fachkräfte

Redaktion: Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt | aktualisierte Fassung, März 2026

Tel: 0351 564 82510 | E-Mail: arbeitsschutz@smwa.sachsen.de